



Der 4. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 7. November 2016 beschlossen:

Beweisbeschluss SV-3

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6839 und 18/7601) durch

Einholung eines Sachverständigengutachtens

zu den Fragen,

1. ob und, wenn ja, inwieweit die Unterlagen, die der Zeuge Frank Tibo dem 4. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode im Vorfeld sowie im Rahmen seiner Zeugenaussage vor dem Ausschuss am 20. Oktober 2016 übergeben hat, und
2. ob und, wenn ja, inwieweit Teile seiner stenographisch protokollierten Zeugenaussage in VS-eingestufte Sitzung

ein in § 14 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 des Untersuchungsausschussgesetzes bezeichnetes Geheimnis betreffen, oder ob sonstige rechtliche Gründe einer Veröffentlichung von Passagen der Materialien und des Protokolls durch den Ausschuss im Wege stehen,

zur Vorbereitung einer Beschlussfassung durch den Ausschuss

nach § 28 PUAG.

Der Sachverständige wird gebeten, die für diese Prüfung bereit gestellten Dokumente in diesem Sinne zu kennzeichnen und dem Ausschuss darüber hinaus eine ausführliche schriftliche Darlegung der dem Vorschlag zu Grunde liegenden Maßstäbe zur Verfügung zu stellen.



Zum Sachverständigen wird

Prof. Dr. Thomas Hoeren

bestimmt.

A handwritten signature in black ink, which appears to read "H. Krüger". The signature is written in a cursive style.

Dr. Hans-Ulrich Krüger, MdB